Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9789 — CMA CGM/CMP/Terminal Link

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 72/08)

1. Am 25. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich),

— China Merchants Port Holdings Company Limited („CMP“, SVR Hongkong),

— CMA CGM Port Terminals (Frankreich) und Terminal Link Holding Pte. Ltd. (Singapur) (zusammen „Terminal assets“), die in das Unternehmen Terminal Link S.A.S. („Terminal Link“, Frankreich), ein bereits bestehendes, von CMA CGM und CMP gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen, eingebracht werden sollen.

Über das von ihnen gemeinsam kontrollierte Unternehmen Terminal Link übernehmen CMA CGM und CMP im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Übernahmeziel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMA CGM: weltweiter Akteur in den Bereichen Containerlinienschifffahrt, Hafenterminaldienste, Spedition und Kontraktlogistikdienste,

— CMP: weltweit tätig in den Bereichen Hafenausbau, -investitionen und -betrieb sowie Betrieb von Containerterminals, hauptsächlich in China, aber auch in Südasien, Afrika, Nord- und Südamerika, Ozeanien und Europa,

— Terminal assets: hält Anteile an mehreren Terminals in China, Vietnam, Thailand, Singapur, Jamaika, Ukraine, Irak, Indien und den Niederlanden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9789 — CMA CGM/CMP/Terminal Link

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË